

Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach e.V.

im Landkreis
Amberg-Sulzbach



gegründet 1995

Entwurf Neufassung Satzung

Stand 16. März 2023

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATION.....	3
§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSSTELLUNG.....	3
§ 1A JUGENDFEUERWEHR.....	3
§ 2 ZWECK.....	3
§ 3 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT.....	4
§ 4 AUFGABEN.....	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER.....	6
§ 8 VERBANDSORGANE.....	6
§ 9 VERBANDSVERSAMMLUNG.....	6
§ 10 AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	7
§ 11 VERBANDSAUSSCHUSS.....	8
§ 12 AUFGABEN DES VERBANDSAUSSCHUSSES.....	10
§ 13 VERBANDSVORSTAND.....	10
§ 14 AUFGABEN DES VERBANDSVORSTANDES.....	10
§ 15 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS UND DES SCHATZMEISTERS.....	11
§ 16 KASSENWESEN DES VERBANDES.....	11
§ 17 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	12
§ 18 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	12
§ 19 AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	12
§ 20 DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG.....	13
§ 21 INKRAFTTRETEN.....	15

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach e.V.

Allgemeine Information

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum im Folgenden verwendet, das sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Genderidentitäten bezieht.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren im Landkreis Amberg-Sulzbach bilden den „Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach e.V.“, im nachfolgenden „Verband“ genannt. Die Kurzbezeichnungen „KfV AS e.V.“ oder „KfV Amberg-Sulzbach e.V.“ sind ebenso zulässig.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.
3. Er ist beim Registergericht des Amtsgerichts Amberg im Vereinsregister unter der Nr. VR 806 eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied im Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Jugendfeuerwehr

1. Innerhalb des KfV Amberg-Sulzbach e.V. besteht als Jugendorganisation die Jugendfeuerwehr Landkreis Amberg-Sulzbach.
2. Die Jugendfeuerwehr Landkreis Amberg-Sulzbach im KfV Amberg-Sulzbach e.V. hat das Recht:
 - a) sich selbst eine Jugendordnung zu geben
 - b) eigene Leitungsorgane zu wählen
 - c) eine eigene Jugendkasse zu führen
 - d) Sie kann im Rahmen ihrer Kreisjugendordnung unter Beachtung der Satzung des KfV Amberg-Sulzbach e.V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach e.V. ist die Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Amberg-Sulzbach.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsatz nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) – ausgeübt wird.
2. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Kreisfeuerwehrverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisfeuerwehrverbandes.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Kreisfeuerwehrverbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
6. Von der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Aus- und Fortbildung
- b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
- c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Kindergruppen
- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
- e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und aller im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
- f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen
- g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
 - b) Besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG
 - c) Kreisfeuerwehrarzt, Verbandsausschuss,
 - d) Mitglieder von Berufsfeuerwehren
 - e) Mitglieder von Werksfeuerwehren
 - f) Mitglieder von Betriebsfeuerwehren
 - g) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen sowie Unternehmen können fördernde Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Vorstand

§ 9 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verbandsausschuss
- c) die beiden Kassenprüfer
- d) die Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren (Freiwillige Feuerwehren)
- e) die Vorsitzenden der Mitglieds-Feuerwehrvereine
- f) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- g) die Mitglieder nach § 5 Ziff. 1. g) und § 6
- h) die Vertreter der Werks- und Betriebsfeuerwehren (sofern mindestens 27 Personen von Werks- oder Betriebsfeuerwehren Mitglieder i. S. des § 5 Ziff. 1 Buchstaben d und e der Satzung sind)

- 2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, einzuberufen. Die Schriftformerfordernis gestattet ausdrücklich hier zusätzlich auch Textform und per E-Mail.
- 3. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat pro angefangene 27 zahlende Aktive eine Stimme. Gleiches gilt für die Werks- und Betriebsfeuerwehren. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Dies gilt nicht für den Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäckchen, sofern der Landkreis förderndes Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist. Alle übrigen anwesenden Mitglieder haben nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Stimmen der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der drei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge mit Funktionsvoraussetzung:
 1. Stellvertreter: Kommandant einer Mitgliedsfeuerwehr,
 2. Stellvertreter: Vereinsvorsitzender einer Mitgliedsfeuerwehr,
 3. Stellvertreter: Kreisbrandinspektor,je auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden
 - b) Wahl des Schatzmeisters
 - c) Wahl des Schriftführers
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer
 - e) Wahl von zwei Ersatzkassenprüfer
 - f) Bestätigung der Vertreter der Vereinsvorsitzenden der jeweiligen Inspektionen in den Verbandsausschuss
 - g) Bestätigung der Vertreter der Kommandanten der jeweiligen Inspektionen in den Verbandsausschuss
 - h) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss
 - j) Beschluss über Satzungsänderungen
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Die Wahlen zu den Buchstaben a) und b) sind in geheimer Abstimmung für die Amtsdauer von sechs Jahren durchzuführen. Für die Wahlen und Bestätigungen für die Amtsdauer von sechs Jahren der Buchstaben c) bis k) ist offene Abstimmung (durch Handheben) möglich.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. Dies gilt auch für in einer Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane, die ihre aktive Tätigkeit in der Feuerwehr beendet haben.
4. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen. Über Anträge, die erst in der Verbandsversammlung gestellt werden, beschließt die Verbandsversammlung.

§ 11 Verbandsausschuss

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende - kraft Amtes der gemäß Art. 19 Abs. 2 BayFwG gewählte Kreisbrandrat -
 - b) der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Kommandant)
 - c) der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Vereinsvorsitzender)
 - d) der 3. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Kreisbrandinspektor)
 - e) die Kreisbrandinspektoren (soweit nicht Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden)
 - f) die Kreisbrandmeister
 - g) der Kreisfeuerwehrarzt
 - h) der Schriftführer
 - i) der Schatzmeister
 - j) je ein Vertreter der Vereinsvorsitzenden der jeweiligen Inspektionen
 - k) je ein Vertreter der Kommandanten der jeweiligen Inspektionen
 - l) ein Vertreter der Jugendwarte (stellvertretender Kreisjugendwart)
 - m) ein Vertreter der Frauenbeauftragten
 - n) ein Vertreter der Kinderfeuerwehrbeauftragten
 - o) ein Vertreter des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
 - p) ein Bürgermeister
2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:
 - a) der Verbandsvorsitzende durch Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
 - c) die Kreisbrandinspektoren durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 BayFwG
 - d) die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG
 - e) der Kreisfeuerwehrarzt durch Bestellung durch den Verbandsvorsitzenden
 - f) Schriftführer durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - g) Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet

zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

- h) der Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der stimmberechtigten Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektion in eigener Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren
- i) der Vertreter der Kommandanten durch Wahl der stimmberechtigten Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektion in eigener Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren
- j) der Vertreter der Jugendwarte durch Wahl aller Jugendwarte der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren (stellvertretender Kreisjugendwart)
- k) der Vertreter der Frauenbeauftragten durch Vorschlag des Verbandsvorsitzenden und Bestätigung durch den Verbandsvorstand für die Dauer von 6 Jahren
- l) der Vertreter der Beauftragten der Kinderfeuerwehren durch Vorschlag des Verbandsvorsitzenden und Bestätigung durch den Verbandsvorstand für die Dauer von 6 Jahren
- m) der Vertreter des Landratsamtes Amberg-Sulzbach durch Benennung durch den Landrat
- n) der Vertreter der Bürgermeister auf Vorschlag der Bürgermeister der Mitgliedsfeuerwehren

3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:

- a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
- b) bei gewählten Mitgliedern durch Wahl des Nachfolgers
- c) bei benannten Mitgliedern durch Benennung des Nachfolgers

Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedsrecht auszuüben.

- 4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- 5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen und Ausgaben soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung und Festlegung des Versammlungsortes
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden

§ 13 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden
- b) den drei Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und dem Schriftführer

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
 - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Verbandsvorsitzende, der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und der 3. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Stellvertreter verpflichtet sich im Innenverhältnis, die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden wahrzunehmen. Der 2. Stellvertreter verpflichtet sich im Innenverhältnis, die Vertretung nur im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und des 1. Stellvertreters wahrzunehmen. Der 3. Stellvertreter verpflichtet sich im Innenverhältnis, die Vertretung nur im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und des 1. und 2. Stellvertreters wahrzunehmen.

4. Der Vorsitzende erstattet dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.
6. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert EURO) sind für den Verband nur verbindlich, wenn der Verbandsvorstand zugestimmt hat.
7. Vollzug von redaktionellen Satzungsänderungen nach einer Beschlussmehrheit von drei Viertel aller Stimmen des Verbandsvorstandes betreffend aller Änderungen oder Ergänzungen, die den Sinn des jeweiligen Textes nicht verändern.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 16 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Verbandes zahlen jährlich einen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Der Beitrag je Mitgliedsfeuerwehr wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt. Der Beitrag ist für jedes aktive Mitglied zu zahlen. Feuerwehren mit nur einem Fahrzeug zahlen für die dreifache Besetzung einer Löschgruppe (27 Aktive). Beträgt die Zahl der Aktiven im Ausnahmefall weniger als 27, ist der Beitrag aus der Zahl der vorhandenen Aktiven zu entrichten.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandsvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Interessen des Verbandes grob verstoßen hat, durch Beschluss des Verbandsvorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Verbandsvorstandschaft zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Verbandsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verbandsvorsitzenden eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verbandsvorstand sie der nächsten Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Über Absatz 1 und 2 ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Verbandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Verbandes, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Amberg-Sulzbach. Es wäre der Wunsch des Verbandsausschusses, dass das Vermögen ausschließlich zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Amberg-Sulzbach auf dem Gebiet des Feuerschutzes verwendet wird.

§ 20 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Der Verband legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verband die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Zur Erfüllung der gemäß Verbandssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV), die im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters und des Schriftführers liegen.
3. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Mitgliederdaten: Vereinsname, akadem. Titel, Name und Vorname (des Mitglieds oder Vorsitzender des Vereins), Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Funktionen bzw. Dienstgrade in der aktiven Feuerwehr und/oder im Verein, Verband, Behörde, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintritts- und Austrittsdatum, Lizenzen, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen sowie deren Zeitpunkte der aktiven Feuerwehr, durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen, Abzeichen und Prüfungen, Adressen von Feuerwehrgerätehäusern. Des Weiteren werden die dem Mitglied für seine ausgeübten Tätigkeiten im Verband übergebenen Arbeitsmittel (z.B. EDV-Ausstattung, ausgedruckte Unterlagen, Werbemittel, Schlüssel, Uniformausrüstung, inkl. aller Konfektionsgrößen) dokumentiert. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf deren abschließende Vollständigkeit.
4. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Verbands, an seine Mitglieder, an den Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz, dem Landesfeuerwehrverband Bayern und Verbände, Behörden und Institutionen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mit denen der Verband zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen

gestattet, die mit Ämtern gemäß der Verbandssatzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Verbands zu ermöglichen.

5. Zur Erfüllung der gemäß der Verbandssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos über z.B. seine Internetseite, Social Media, Aushänge, regionale und überregionale Tele- und Printmedien und deren Internetseiten (Tagespresse, Fernseh- und Rundfunkanstalten), Rundschreiben (z.B. Newsletter), E-Mails und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft, Vereins- und Ehrenveranstaltungen, Ehrenabende, Ausbildungsveranstaltungen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos seiner Person sowie seine personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich widersprechen. Dieser Widerspruch muss als Einschreiben Einwurf der/dem Vorsitzenden postalisch zugestellt werden. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.
6. Als Mitglied des Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e.V. ist der Verband angehalten, bestimmte Daten auch an diesen und/oder an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. zu melden.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte gem. § 37 BGB in Verbindung mit dem Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird, benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste binnen vier Wochen nach Eingang des Begehrens übergeben. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verband eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird und nicht zu anderen Zwecken missbraucht wird.
8. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach e.V. sowie durch die vollumfängliche Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dem Verband ist eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
10. Beim Verbandsaustritt werden die bekannten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.
11. Die Datenschutzbestimmungen der Internetseite des Verbandes sind ebenso gültig. Sollten sich Datenschutz-Bestimmungen der Internetseite mit denen der Satzung widersprechen, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Datenschutzbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Datenschutzregelung treten, deren Wirkungen der datenschutzrechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Datenschutzbestimmungen als lückenhaft erweisen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. November 1995 in Großenfalz, Stadt Sulzbach-Rosenberg beschlossen.

Landkreis Amberg-Sulzbach, den 24. November 1995

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 22. November 1996 in Großenfalz, Stadt Sulzbach-Rosenberg geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 22. Juli 1998 in Neukirchen geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 5. Oktober 2001 in Freihung geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 1. März 2012 in Heinzhof (Gemeinde Ursensollen) geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 16. März 2023 in Neukirchen neu verfasst und beschlossen. Sie ist gültig nach der Eintragung ins Vereinsregister.

Neukirchen, 16. März 2023

.....
Verbandsvorsitzender KBR Alfred Weiß

.....
1. Stellv. Verbandsvorsitzender Christoph Staudte

.....
2. Stellv. Verbandsvorsitzender Franz-Josef Rauch

.....
3. Stellv. Verbandsvorsitzender KBI Hans Sperber

.....
Schriftführer Dieter Graf

.....
Schatzmeister Christian Holler

.....
Kreisbrandinspektor Armin Daubenmerkl

.....
Kreisbrandinspektor Christof Strobl

.....
Kreisbrandinspektor Martin Schmidt

.....
Matthias Viehauser